

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2432/93 DER KOMMISSION

vom 1. September 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1961/93 und zur Erhöhung der Dauer-
ausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle
befindlichem Mais auf 300 000 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der
Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festlegung des
Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von
Getreide durch die Interventionsstellen⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1961/93 der Kommission
(⁴), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2336/93⁽⁵⁾,
wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 200 000
Tonnen Mais im Besitz der französischen Interventions-
stelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 26. August 1993
hat Frankreich die Kommission von der Absicht seiner
Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausge-
schriebene Menge um 100 000 Tonnen zu erhöhen. Die
gesamte im Besitz der französischen Interventionsstelle
befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene
Menge Mais ist auf 300 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge
erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,
Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-
nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der
Verordnung (EWG) Nr. 1961/93 zu ändern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. September 1993

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1961/93 erhält
folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge
von 300 000 Tonnen Mais, die nach allen Ländern der
Zonen I, IIb, VIIa sowie nach Kuba und nach
Ungarn auszuführen ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 300 000 Tonnen Mais
lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1961/93 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 21. 7. 1993, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 213 vom 24. 8. 1993, S. 1.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Amiens	20 000
Bordeaux	40 000
Clermont-Ferrand	5 000
Dijon	25 000
Châlons-sur-Marne	20 000
Lyon	40 000
Nancy	5 000
Nantes	25 000
Orléans	60 000
Paris	15 000
Poitiers	25 000
Toulouse	20 000*